

Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen

zwischen eBike Shop & Service Enders (im Folgenden „Auftragnehmer“) und

Frau Herr (im Folgenden „Auftragsgeber“) Kunden Nr.

*Vorname: *Nachname:

*Straße & Nr.

*PLZ & Ort:

*Mobil:

*eMail:

Gegenstand dieses Servicevertrages sind Wartungs-, -Inspektions- und Reparaturleistungen (nachfolgend „Services“ oder „Leistung“ genannt) an dem Fahrrad bzw. E-Bike (nachfolgend „Bike“) des Auftraggebers:

Marke: Farbe:

*Rahmennummer: Kaufdatum:

Gekauft bei eBike Shop & Service Enders? Ja nein

Für die bei dem Auftragnehmer gekauften Bikes sind folgende Leistungen in den ersten 24 Monate nach dem Kaufdatum kostenfrei. Nach diesen 24 Monaten tritt, wenn der Servicevertrag weiterbesteht, die Zahlungspflicht in Kraft. Die allgemeinen Vertragsbedingungen (gültig ab dem 01.09.2023) des Auftragnehmers sind Anlage und Mitbestandteil dieses Servicevertrages.

1. Service

1.1. In der monatlichen Pauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- Eine Premium Jahresinspektion im Wert des normalen Listenpreises von 120 EUR (inklusive Software-Update etc.) und eine Grobreinigung im Rahmen der Jahresinspektion
- Reparaturen und Wartungen sowie 10% Nachlass auf den regulären Verkaufspreis für die Ersatzteile
- Abhol- und Lieferservice im Umkreis von 15 Kilometer Fahrtstrecke (gerechnet vom Firmensitz des Auftragnehmers; maßgeblich ist dabei die kürzeste Kfz-Fahrtstrecke gemäß „Google-Maps“)
- Zurverfügungstellung eines Bikes – vorbehaltlich der Verfügbarkeit beim Auftragnehmer – während des Zeitraums der Erbringung der jeweiligen oben genannten Serviceleistungen

1.2 Folgende Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages bzw. werden gesondert abgerechnet:

- Kosten für die Ersatzteile abzüglich 10% Nachlass
- Leistungen infolge fremd verschuldeter Unfallschäden (zum Beispiel infolge eines Unfalls mit einem Kraftfahrzeug, dessen Fahrer/in den Unfall verschuldet hat)
- Abhol- und Lieferservice über den Umkreis von 15 Kilometern hinaus (gerechnet vom Firmensitz des

Allgemeine Vertragsbedingungen (gültig ab dem 01.09.2023)

1. Serviceleistungen

1.1 Die Serviceleistungen dienen dazu, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Bikes zu erwartenden Abnutzungserscheinungen frühzeitig zu erkennen, so dass idealerweise vor Eintreten eines verschleißbedingten Funktionsausfalls oder einer Gefährdung der Betriebssicherheit eine Instandsetzung stattfindet. Der Auftragnehmer wird solche Serviceleistungen erbringen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung des Sollzustandes des Bikes objektiv erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise das Gängigmachen von Bauteilen sowie die Überprüfung von Einstellungen und die Aufnahme von Messwerten. Zu den Serviceleistungen gehören die erforderlichen Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten, wobei „Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten“ solche physischen Maßnahmen sind, die ausgeführt werden, um die einwandfreie Funktion des Bikes wiederherzustellen. Über die Erbringung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag erteilen.

1.2 Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber gegenüber jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

1.3 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der ihm bekannten Richtlinien des Herstellers des Bikes. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden sowie die verwendeten Ersatzteile, sind vom Auftraggeber vor Ort auf einem Serviceprotokoll schriftlich zu bestätigen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Erbringung von nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungen eine Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer voraussetzt. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information und vorsorgliche Warnung vor Risiken zu sorgen. Falls für die Reparatur des Bikes des Auftraggebers besondere Ersatzteile benötigt werden, die für den Auftragnehmer nicht lieferbar oder zugänglich sind, ist der Auftraggeber berechtigt, eigene Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann kein Rabatt i.H.v. 10% nach dem Punkt 1.1. des Servicevertrages gewährt werden.

2.2 Falls der Auftraggeber die zur Verfügung stehenden Services (z.B. eine Premium Jahresinspektion) nicht innerhalb eines Kalenderjahres bei dem Auftragnehmer abrufen, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Erstattung nicht in Anspruch genommenen Leistung.

2.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über die Änderung der für die Lastschrift angegebenen Kontoverbindung. Rückbelastungskosten für die Nichtausführung einer Lastschrift durch die Bank z.B. wegen nicht ausreichender Deckung oder nicht mitgeteiltem Wechsel der Bankverbindung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Fristen für Serviceerbringung; Verzug

3.1 Wird ein verbindlich festgelegter Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer allein und unmittelbar zu vertreten hat, überschritten, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zunächst schriftlich aufzufordern, die geschuldete Leistung zu erbringen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die mindestens 7 Werktage beträgt, zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Im Verzugsfall ist die Höhe des Schadenersatzes auf 1%, höchstens 5% der vereinbarten jährlichen Servicepauschale für jede volle Woche der Verspätung begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Überdies behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen höheren Schaden

nachzuweisen, und der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzsicherungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe, oder ähnliche Ereignisse) verursacht wurden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der Services erheblich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Servicevertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Services vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Servicevertrag zurücktreten.

3.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine oder -fristen ihre Verbindlichkeit für den Auftragnehmer; insbesondere gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug. Nach der ersten erfolglosen schriftlichen Mahnung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich aller Mehraufwendungen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer durch eine zweite Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist nach, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, den Servicevertrag fristlos zu kündigen und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu fordern.

4. Gewährleistung; Verjährung; Haftungsbeschränkung

4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Punkt 4, dass die aus dem Servicevertrag geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Zweirad-Mechanikers erbracht werden.

4.2 Soweit die Vorschriften über den Servicevertrag Anwendung finden, kann der Auftraggeber im Gewährleistungsfall nur das Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Nur falls die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel der Ersatzteile, die vom Auftraggeber gemäß Punkt 2.1 zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers einschließlich der etwaig geänderten oder ergänzten Dokumentation unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Vollständigkeit sowie grundlegende Funktions- und Betriebsfähigkeit. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und exakt zu beschreiben, anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsrechte. Alle Ansprüche des Auftraggebers wegen der Mangelhaftigkeit der nach diesem Servicevertrag vereinbarten Leistungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

4.4 Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören solche Verpflichtungen, die erst bei Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Servicevertrages ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

4.5 Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

4.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Fahrlässigkeit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

5. Abschluss des Servicevertrages; Kündigung; Sonderkündigungsrecht

5.1 Der Servicevertrag kommt mit Unterschrift beider Parteien zustande. Er hat zunächst eine Laufzeit von einem (1) Jahr. Falls keine der Parteien den Servicevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt, verlängert sich der Servicevertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

5.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann den Servicevertrag etwa mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung für mehr als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft weiter gegen eine Bestimmung des Servicevertrages verstößt. Die in diesem Zeitraum (60 Tage) vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nach dem Listenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Servicevertrages wegen einer Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in den jeweiligen Abmahnungen gesetzten angemessenen Frist weiter schuldhaft gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat.

5.3 Der Auftraggeber hat insbesondere ein Sonderkündigungsrecht, wenn er dem Auftragnehmer durch Übermittlung einer amtlichen Urkunde oder Übersendung/Übergabe der Kopie einer amtlichen Urkunde (z.B. Meldebescheinigung) –hier zusammenfassend „Wohnsitzänderungs-Nachweis“ genannt – nachweist, dass er seinen Wohnsitz ändert und sein neuer Wohnsitz mindestens 20 Kilometer weiter vom Geschäftssitz des Auftragnehmers entfernt liegt als der vorherige Wohnsitz (maßgeblich ist dabei die kürzeste Kfz-Fahrtstrecke gemäß „Google-Maps“). Der Vertrag endet mit dem Ablauf des Tages vor dem durch Übermittlung des „Wohnsitzänderungs-Nachweises“ nachgewiesenen Tag der Einnahme des neuen Wohnsitzes, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer den „Wohnsitz-Änderungs-Nachweis“ innerhalb von einer Woche nach der Wohnsitz-Änderung zukommen lässt. Lässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den „Wohnsitz-Änderungs-Nachweis“ nicht innerhalb von einer Woche nach der Wohnsitz-Änderung zukommen, endet der Vertrag mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer den „Wohnsitz-Änderungs-Nachweis“ zukommen lässt. Im Fall der wirksamen Ausübung des Sonderkündigungsrechts erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber dann innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsende anteilig die nach dem Servicevertrag erhaltene Vergütung (anteilig bedeutet: erhaltene Vergütung abzüglich derjenigen Tage, die vor der Vertragsende als Vertragslaufzeit verblieben waren).

5.4 Der Auftraggeber hat insbesondere ein Sonderkündigungsrecht, wenn er dem Auftragnehmer durch Übermittlung einer amtlichen Urkunde oder Übersendung/Übergabe der Kopie einer amtlichen Urkunde (z.B. Bescheinigung über den Eingang eines Strafantrages wegen Diebstahls) nachweist, dass sein Bike gestohlen wurde. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer durch Übermittlung einer amtlichen Urkunde oder Übersendung/Übergabe der Kopie einer amtlichen Urkunde

(z.B. Bescheinigung über einen Verkehrsunfall) nachweist, dass sein Bike einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat. Der Auftraggeber kann seinen bisherigen Servicevertrag auf ein Ersatz-Bike übertragen.

5.5 Jede Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

5.6 Für den Fall, dass der Auftraggeber sein Bike verkauft, hat er kein Sonderkündigungsrecht. Der Auftraggeber kann dann gemeinsam mit dem Auftragnehmer den Servicevertrag auf sein neues Bike übertragen. Will der Auftraggeber keine Übertragung und steht ihm kein anderweitiges Sonderkündigungsrecht (z.B. wegen Wohnsitzwechsels gemäß Punkt 5.3 oder wegen einer der Gründe in Punkt 5.4 dieser Vertragsbedingungen) zu, bleibt ihm die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß Punkt 5.1 dieser Vertragsbedingungen).

6. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

6.1 Die Parteien werden versuchen, jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten umgehend partnerschaftlich und in gutem Glauben auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

6.2 Gelingt den Parteien keine Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg, sind die Gerichte in Münster (Westfalen) zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten. Auf die Rechtsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet deutsches Recht Anwendung.